

Tankstellen-Interessenverband e.V.

Tankstellen-Interessenverband e.V.
Moltkestraße 17 D-67433 Neustadt a.d. Weinstraße

Tankstellen-Interessenverband e.V.

Geschäftsführer:
Dr. jur. Jochen Wilhelm

Moltkestraße 17
67433 Neustadt a.d. Weinstr.
Telefon 06321 880292
Fax 06321 880294

buero@tankstellenverband.org
www.tankstellenverband.org

Bankverbindung
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto.-Nr. 4814182
BLZ 546 512 40
BIC MALADE51DKH
IBAN DE 89546512400004814182
Gläubiger-ID-Nr. DE81zzz00000590599

26.03.2015/w-s

Verbandsinformationen

Sehr geehrtes Mitglied,

➤ Compliance

Der Begriff „Compliance“ hat heute „Konjunktur“. Er begegnet einem in unterschiedlichen Konstellationen und Zusammenhängen. Im folgenden soll ein kurzer Compliance-Abriß stehen:

Unter „Compliance“ versteht man die Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie freiwillig gesetzten Regeln (z.B. Kodizes) in einem Unternehmen. Einigkeit besteht darüber, dass Compliance heute Bestandteil einer modernen Unternehmenskultur ist. In einem Fachbuch (Moosmayer, Compliance, Praxisleitfaden für Unternehmen, 2. Aufl.) heißt es (S. 1): „Es ist die originäre Aufgabe der Unternehmensleitung, die von ihr zu verantworteten unternehmerischen Aktivitäten in einer Art und Weise zu organisieren und zu überwachen, dass sie mit den jeweils anwendbaren straf- und bußgeldbewehrten Gesetzen in Einklang stehen. Die Einhaltung des mit staatlichen Sanktionen bewehrten Rechts ist damit die Mindestanforderung an die Leitungsaufgabe „Compliance“. ... Die Verantwortung der Unternehmensleitung erstreckt sich eben nicht nur darauf, dass keine Bestechungsgelder gezahlt oder wettbewerbswidrige Absprachen getroffen werden, sondern in gleicher Weise etwa auch die Einhaltung des Datenschutzrechts, des Außenwirtschaftsrechts oder auf die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitssicherheit.“

in Kooperation mit:

Fachverband der Garagen-, Tankstellen-
und Servicestationsunternehmungen in der
Wirtschaftskammer Österreich, Wien

Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol (hds)
Tankstellenpächter im hds FIGISC, Bozen

Tankstellen-Interessenverband e.V.

Mit anderen Worten hat die Unternehmensleitung dafür zu sorgen, dass keine Rechtsverstöße und auch kein Bruch sonstiger selbstgegebener Regeln im Unternehmen vorkommen. Dabei obliegt ihr die Ausgestaltung und Kontrolle eines entsprechenden „Schutzsystems“.

Compliance hat drei Grundfunktionen, nämlich Prävention, Aufdeckung und Reaktion.¹

In einem weiteren Compliance-Werk steht unter „Zum Geleit“: „Die Zeiten, in denen Regelverstöße ‚augenzwinkernd‘ geduldet, als Kavaliersdelikt abgetan oder in denen zum Beispiel sogar dubiose Zahlungen steuerlich abzugsfähig waren, sind definitiv vorbei. Im Gegenteil, es drohen bei Verstößen empfindliche Strafen. Mitarbeiter, Führungskräfte, Geschäftsführer und Vorstände haften persönlich.“²

Die Unternehmensleitung kann sowohl bußgeldrechtlich/strafrechtlich als auch zivilrechtlich für Compliance-Verstöße haften.

Für Mitarbeiter geht es in erster Linie um § 299 StGB:

§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

Daneben drohen dem „non-compliant“-Mitarbeiter arbeitsrechtliche Konsequenzen, von der Ermahnung bis zur außerordentlichen Kündigung.

Weiterhin ist auch ein etwaiger Reputationsschaden des Unternehmens bei einem ruchbaren Compliance-Verstoß zu sehen, vielleicht ein „gefundenes Fressen“ für Lokal- oder überregionale Medien bzw. „im Netz“. Schließlich können vergaberechtlichen Konsequenzen stehen.

Um in einem Unternehmen eine Compliance-Struktur einzuziehen, bedarf es zunächst einer Risikoanalyse. Wo ist das Unternehmen anfällig für Compliance-Verstöße? Nach der Risikoanalyse sollte im Unternehmen ein hierauf abgestimmtes „Compliance-Managementsystem“ installiert werden.

Compliance darf nicht als „Modethema“ abgetan werden. Auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen ist Compliance eine wesentliche Aufgabe, eine – wenn auch im Vergleich zu Großunternehmen „abgespeckte“ („Kirche im Dorf lassen“) – firmenspezifische Compliance-Lösung umzusetzen. Dabei kommt es auf das jeweilige Unternehmen an. Es gibt grundsätzlich keine einheitliche, firmenübergreifende Lösung. Zu sehen sind Größe,

¹ Moosmayer, Compliance, Praxisleitfaden für Unternehmen, 2. Aufl., S. 2.

² Koch in Schettgen-Sarcher/Bachmann/Schettgen (Hrsg.), Compliance Officer, Das Augsburger Qualifizierungsmodell, 2014.

Tankstellen-Interessenverband e.V.

Branche, Anzahl und Art der Risikofelder sowie Internationalisierungsgrad eines Unternehmens.³

Im Ergebnis muss der Satz „Unternehmen müssen sich regelkonform verhalten **und** Geschäfte machen.“ heißen und nicht – wie vielleicht manchem auf der Zunge liegt – „Unternehmen können sich regelkonform verhalten **oder** Geschäfte machen.“⁴ Dafür ist Compliance – gerade auch angesichts der Haftungsrisiken – eine zu große „Nummer“.

Zum Schluss noch einmal das Lehrbuch (Moosmayer, Compliance, Praxisleitfaden für Unternehmen, 2. Aufl., S. 47), wonach der Erfolg eines Compliance-Programms mit der Überzeugung der Unternehmensleitung von der Notwendigkeit eines solchen Programms und ihrem Einsatz bei der Einführung und Implementierung steht und fällt, Compliance keine einmalige „Verkündungsaktion“ sein soll.

Wir haben das Thema weiterhin auf dem Schirm – gerade auch im Hinblick der Compliance-„Performance“ der Mineralölgesellschaften.

Es werden weitere Rundschreiben zum Thema „Compliance“ folgen.

➤ Fahren Sie gerne zu Ihrer Tankstelle?

wurde kürzlich in der österreichischen Fachzeitschrift ATG gefragt.

Eine Antwort lautete: *„Ehrlich gesagt fahre ich ganz gerne zu meiner Tankstelle. Ich bin Stammkunde und kenne die Mitarbeiter an der Station. Hier verbinde ich das Notwendige – eben tanken – mit einem freundlichen Gespräch und freue mich, wenn mein Fahrzeug wieder vollgetankt ist. Die günstigen Treibstoffpreise sind besonders erfreulich.“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jochen Wilhelm
Geschäftsführer

³ Rodewald/Unger, Kommunikation und Krisenmanagement im Gefüge der Corporate Compliance-Organisation, Betriebs-Berater 2007, S. 1629.

⁴ Vgl. Berndt in Schettgen-Sarcher/Bachmann/Schettgen (Hrsg.), Compliance Officer, Das Augsburger Qualifizierungsmodell, 2014, S. 29.